

Solarpaket I

Infoabend Photovoltaik - WLW
Theresa Kärtner

03. Juli 2024

Foto: Erwin Koch

Duldungspflicht – §11a Recht zur Verlegung von Leitungen

(1) Eigentümer (~~Bund, Land oder Kommune sowie Grundstückseigentümer von Schienenwegen, öffentlichen Wegen oder Straßen~~) und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im **Eigentum der öffentlichen Hand** haben auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm Beauftragte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht besteht nicht für Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Die Leitung und die sonstigen Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Überfahrtsrecht- §11 b Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus

„Eigentümer ~~(Bund, Land oder Kommune sowie Grundstückseigentümer von Schienenwegen, öffentlichen Wegen oder Straßen)~~ und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks **im Eigentum der öffentlichen Hand** haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm Beauftragte zu dulden. Der Betreiber und von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen“

Mindestkriterien für FFA

„Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und „dürfen nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens

Die Erfüllung dieses Mindestkriteriums könnte auf Verlangen beispielsweise durch die Baugenehmigung nachgewiesen werden.

2. Auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a. die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
 - b. die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird.

Die Erfüllung dieses Mindestkriteriums könnte auf Verlangen beispielsweise durch entsprechende Verträge über die Lieferung des Mahdgutes oder die Beweidung der Fläche nachgewiesen werden.

Mindestkriterien für FFA (II)

3. Die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, in dem
 - a. bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b. die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,

Die Erfüllung dieses Mindestkriteriums könnte auf Verlangen beispielsweise durch eine Umweltbaubegleitung während der Errichtungsphase der Freiflächenanlage nachgewiesen werden.

4. Auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,

Die Erfüllung des Mindestkriteriums könnte auf Verlangen beispielsweise durch die Bestätigung einer Umweltbaubegleitung während der Errichtungsphase der Freiflächenanlage nachgewiesen werden.

Mindestkriterien für FFA (III)

5. Die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a. auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b. die Anlagen nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist
- Das BMWK plant, in einem Leitfaden Hinweise für die Praxis zu näheren Einzelheiten der verschiedenen Mindestkriterien sowie zu geeigneten Nachweisen zu geben.
- Die Mindestkriterien können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden, soweit sie naturschutzrechtlich hierzu geeignet sind
- Verstöße gegen diese Vorgabe werden durch die Erweiterung des § 52 EEG 2023 pönalisiert, sodass grundsätzlich den Verteilnetzbetreibern eine Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben zukommt.

Förderung für Besondere Solaranlagen

- bei ausschließlich **senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern** und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.“
- Höchstwert 2024: 9,5 Cent pro Kilowattstunde
- Höchstwert ab 2025: Aus den letzten drei Gebotsterminen wird aus den höchsten Zuschlagswerten besonderer Solaranlagen der Durchschnitt gebildet, welcher dann um 8 % erhöht wird
- Ausschreibungsvolumina 2024: 300 MW
2029: 2075 MW

Höhere Vergütung für Dachanlagen ab 40 kWp

Erhöhung der Einspeisevergütung für Gewerbe-Dachanlagen:

Für Gewerbe-Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 40 und 750 kW wird die Einspeisevergütung um 1,5 Cent pro Kilowattstunde erhöht. Anlagen, die diese Leistungsgrenze überschreiten, müssen an Ausschreibungen teilnehmen, um eine solche Förderung zu erhalten.

EEG-Vergütungen für PV-Gebäude

Stand Beschluss Bundestag 26.04.2024

bis 100 kWp Install. Leistung	EEG-Festvergütung ohne 0,4 Cent DV-Prämie	
	Überschuss-	Volleinspeisung
bis 10 kWp	8,11	12,91
10 bis 40 kWp	7,03	10,83
40 bis 100 kWp	7,24	12,34

über 100 kWp Install. Leistung	EEG-Marktprämie in Ct/kWh, mit 0,4 Cent DV-Prämie	
	Überschuss-	Volleinspeisung
bis 10 kWp	8,51	13,31
10 bis 40 kWp	7,43	11,23
40 bis 100 kWp	7,64	12,74
100 kWp bis 400 kWp	7,64	10,84
400 kWp bis 750 MWp	7,64	9,54

Beispiel: eine 200 kWp Volleinspeiseanlage erhält im Mittel ca. 11,2 Cent/kWh (11,59 abzgl. 0,4)

1 Prozent halbjährliche Degression, nächster Termin am 1. August 2024

Hubert God, Bauern-Solar, April 2024

- ohne Gewähr -

Strichtag der Solar-Stadl Klausel

*„In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2012“ durch die Angabe
„1. März 2023“ ersetzt.“*

DIN SPEC 91434-Agri-PV-Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

Definition: Kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung

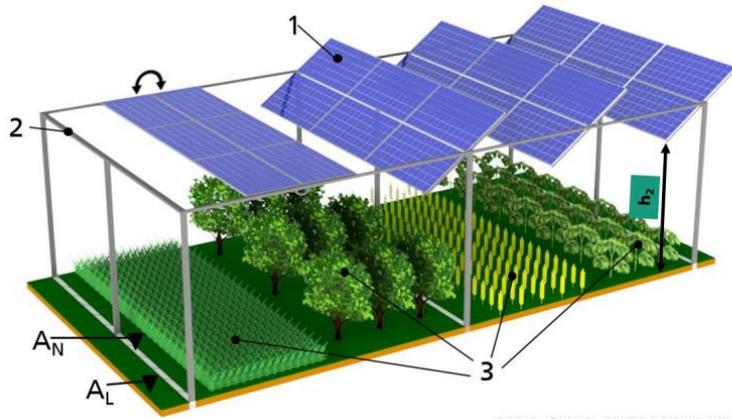


Illustration of crop © shutterstock.com / Uluur, BlueLightMedia, Plant landing, Ice Aliberti

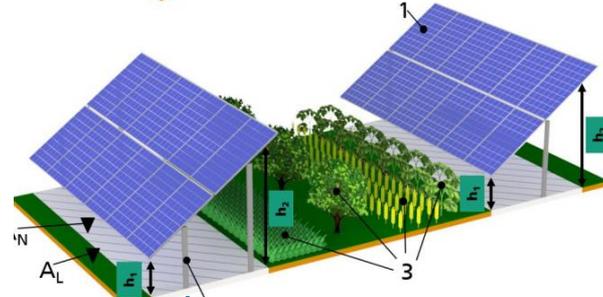
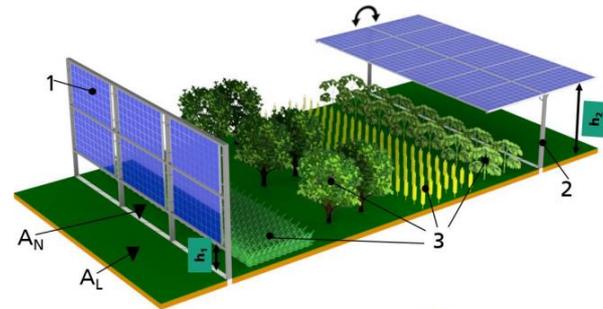


Illustration of crop © shutterstock.com / Uluur, BlueLightMedia, Plant landing, Ice Aliberti

Kategorie 1

Kategorie 2

DIN SPEC 91434-Agri-PV-Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung (II)

- Kategorie 1: min. 2,10 m lichte Höhe
- Eine Nutzungsänderung gleichzeitig mit dem Bau der Agri-PV-Anlage ist möglich, jedoch keine Nutzungsänderung von 1A und 1B
- Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf höchstens 10 % der Gesamtprojektfläche bei Kategorie I und höchstens 15 % bei Kategorie II betragen
- Nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt

DIN SPEC 91492- Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die Nutztierhaltung

- Kategorie 1: Die Nutztiere können die lw. Flächen zwischen und unter den Modulen gleichermaßen nutzen
- Kategorie 2: Die Nutztiere können entweder die lw. Fläche zwischen den Modulen oder die landwirtschaftliche Fläche unter und zwischen den Modulen nutzen
- min. lichten Höhe von 1,5 m muss ein räumlicher Zusammenhang mit Stallungen bestehen.
- Flächennutzung kann geändert werden
- Flächenverlust darf höchstens 15 % der Gesamtprojektfläche betragen
- Nach dem Bau der Agri-PV-Anlage muss auf der Gesamtprojektfläche weiterhin ein Flächenbesatz von 85 % im Vergleich zu einer Referenzfläche erreicht und umgesetzt werden.

„Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Zurechnung und Bewertung von Agri-Fotovoltaik-Anlagen für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer das Folgende:

1 Flächen, auf denen Fotovoltaik-Anlagen stehen, **die nach der DIN SPEC 91434 Agri-Fotovoltaik-Anlagen** der Kategorie I oder II sind, sind dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen. Die Bewertung dieser Flächen richtet sich nach der jeweils prägenden Nutzung der zu Grunde liegenden (Kategorie I) bzw. im Umgriff befindlichen (Kategorie II) land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

2 Flächen, auf denen Fotovoltaik-Anlagen stehen, die nach der **DIN SPEC 91434 keine Agri-Fotovoltaik-Anlagen** der Kategorie I oder II sind (insbesondere Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen), sind dem Grundvermögen zuzurechnen. Für deren Umfang ist die gesamte Fläche maßgeblich, die dem Betrieb der Fotovoltaik-Anlage dient (insbesondere Aufstellfläche und überdeckte Fläche der Fotovoltaik-Anlage sowie Aufstellflächen der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen wie Stromeinspeiseanlagen). Bei der Bewertung der Flächen sind, vorbehaltlich abweichenden Länderrechts bei der Grundsteuer, grundsätzlich die Bodenrichtwerte heranzuziehen, die von den Gutachterausschüssen ermittelt worden sind.“

Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen

„Eine Agri-Photovoltaik-Anlage im Sinne des Absatzes 4 Nummer 6 ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche

errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die

1. eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte

nicht ausschließt und

2. die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der **DIN SPEC 91434:2021-051** um höchstens 15 Prozent verringert.

Förderfähig sind 85 Prozent der Fläche, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 Nummer 2 zugrunde liegt.“

Konsultation Bundesnetzagentur 2023

„Der Stand der Technik gilt grundsätzlich als eingehalten, wenn die Errichtung und Betrieb der besonderen Solaranlagen die Anforderungen der **DIN SPEC 91434:2021-05** erfüllen. Insbesondere muss die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche unter Berücksichtigung eines nach Stand der Technik angemessenen Flächenverlusts erhalten bleiben.“



Deutscher Bauernverband e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin



DieDeutschenBauern



@Bauern_Verband

Theresa Kärtner

Referentin Erneuerbare Energie und
Gesellschaftspolitik



+49 1602203195



t.kaertner@bauernverband.net